

Ausschreibung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen sowie Feuerwehrrüsthäusern:

Jeder Beschaffungsvorgang eines öffentlichen Auftraggebers, unabhängig von Auftragsart und –wert unterliegt grundsätzlich dem Bundesvergabegesetz 2002 und dem Steiermärkischen Vergabenachprüfungsgesetz (VergNaG LGBL-43/2003; in Kraft seit 01.07.2003). Dem BVerG. 2002 unterliegen der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, aber auch Einrichtungen öffentlichen Rechts, z.B. Feuerwehren. Damit regelt das BVerG. 2002 die Vergaben bei der Beschaffung von Leistungen, das sind Lieferaufträge (z.B. Feuerwehrfahrzeuge) und Bau- und Baukonzessionsaufträge (z.B. Rüsthäuser). Die konkrete Form des anzuwendenden Verfahrens ergibt sich aus dem geschätzten Auftragswert und der Art der Leistung (Bau-, Liefer-, Dienstleistungsaufträge). Grundsätzlich ist das BVerG. 2002 auf alle Vergaben ober- wie auch unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden. **Die Schwellenwerte betragen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen € 211.000,--, bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen € 5,278.000,--.**

Die Vergabevorschriften dürfen nicht umgangen werden, indem ein Vergabevorgang auf mehrere Aufträge aufgeteilt wird, um die Vorschriften des Unterschwellenbereiches anwendbar zu machen.

Für alle Vergaben besteht eine Bekanntmachungspflicht!

Im Oberschwellenbereich haben Bekanntmachungen europaweit im Amtsblatt für amtliche Veröffentlichungen der EG zu erfolgen. Zusätzlich ist die beabsichtigte Vergabe in einem nationalen Medium (Grazer Zeitung) bekannt zu machen.

Im Unterschwellenbereich sieht das BVerG. 2002 lediglich eine innerstaatliche Bekanntmachung vor (für die Steiermark Grazer Zeitung).

Die Ausschreibung selbst ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmen gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er festlegt, welche Leistung er zu welchen Bestimmungen erhalten möchte. Die Ausschreibungsunterlagen müssen eine vollständige, neutrale und eindeutige Beschreibung der Leistung enthalten, durch die die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt wird. Die Leistungsbeschreibung darf aber nicht dazu führen, dass der Kreis der in Frage kommenden Auftragnehmer auf einen Bieter eingeeengt wird. So dürfen beispielsweise technische Spezifikationen ausschließlich mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ausgeschrieben werden.

Definitive Festlegungen auf ein Fahrgestell in der Ausschreibungsbekanntmachung sind daher nicht zulässig!

Stellen Folgekosten ein Zuschlagskriterium dar, sind auch sie in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Nach dem Abschluss der Angebotsfristen, der Angebotsprüfung sowie der Bewertung der Angebote, die ausschließlich gemäß den Kriterien der Ausschreibung vorgenommen werden darf, wird der Zuschlag erteilt. Diese Zuschlagsentscheidung ist vor Abschluss des Leistungsverfahrens vom Auftraggeber **allen Bietern** schriftlich mitzuteilen (§ 100 BVerG.). Die ordnungsgemäße Mitteilung der Zuschlagsentscheidung löst eine vierzehntägige Stillhaltefrist aus, innerhalb der der Auftraggeber den Zuschlag auf keinen Fall erteilen darf. Wird der Zuschlag trotzdem innerhalb der Stillhaltefrist erteilt, ist der Vertrag ungültig. Sämtliche über ein laufendes Vergabeverfahren erteilten Auskünfte an die Bieter sind in schriftlicher Form per Fax (E-Mail noch nicht rechtsgültig) zu übermitteln.